Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 7. AUG. 1972). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Meppen, den 7. AUG. 1972 19

Katasteramt

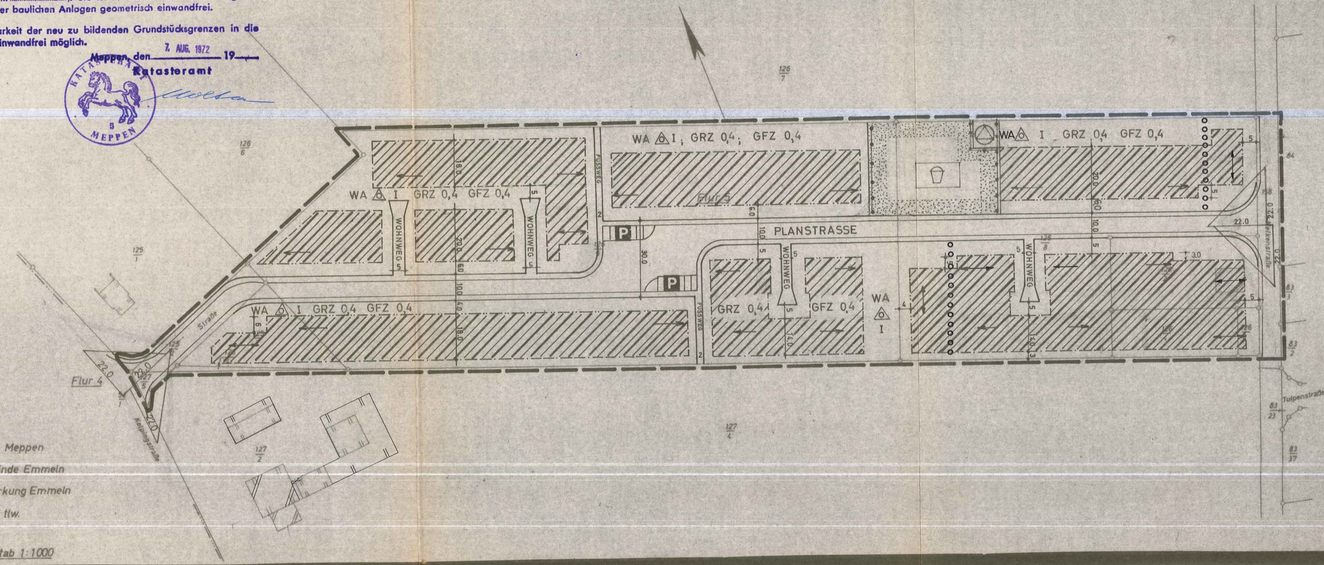

Kreis Meppen

Gemeinde Emmeln

Gemarkung Emmeln

Flur 5 tlw.

Maßstab 1:1000

SATZUNG DER GEMEINDE

EMMELN

BEBAUUNGSPLAN (VERBINDLICHER BAULEITPLAN)

NR. 5 AM FRIEDHOF

FESTSETZUNGEN

DURCH TEXT:

DIE OBERKANTE DES ERDGESCHOSS-FUSSBODENS DARF HÖCHTENS 0,60 m ÜBER DER BEFESTIGTEN STRASSE LIEGEN.

GARAGEN BRAUCHEN NICHT AN DER BAULINIE ERRICHTET ZU WERDEN.

NACHRICHTLICH WIRD DARAUF HINGEWIESEN, DASS FÜR DIE GESTALTUNG DER IN DIESEM BEBAUUNGSPLAN VORGESEHENEN BAUKÖRPER, DIE VON DER GEMEINDE AUF GRUND DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAUGESTALTUNG VOM 10.11.1936 (RGBL. I S. 938) ERLASSENEN SATZUNG VOM 14.7.72 ZU BEACHTEN IST.

SOFERN DIE GRUNDZÜGE DER PLANUNG NICHT BEEINTRÄCHTIGT WERDEN, KANN DIE BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE IN BEGRÜNDETEN FÄLLEN AUSNAHMEN GEMÄSS § 31 (1) BBAUG ZULASSEN VON FOLGENDEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES:

1. STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
2. DER BAUGRENZEN BIS 1 m

DURCH ZEICHEN:

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	
BAUGRENZE	
BAULINIE	
VERSORGUNGSFLÄCHE	
TRAFOSTATION	
STRASSENFLÄCHE U. BEGRENZUNGSLINIE	
NUTZUNGSARTGRENZE	
STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN	
ALLGEMEINES WOHNGEBIET	WA
ABGRENZUNG STELLUNG BAULICHER ANLAGEN	
OFFENE BAUWEISE	o
NUR EINZEL- ODER DOPPELHÄUSER ZUL. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	I
GRÜNFLÄCHEN	
KINDERSPIELPLATZ	
GRUNDFLÄCHENZAHL	GRZ
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	GFZ
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	P

AUFSTELLUNG

GEMÄSS § 2 BBAUG ABS. 1 VOM 23.6.1960 IN DER SITZUNG DES RATES DER GEMEINDE VOM 25.11.1971 BESCHLOSSEN.

EMMELN, DEN 4. Aug. 1972

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

OFFENLEGUNG

GEMÄSS 2 BBAUG ABS 6 VOM 23.6.1960 NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG IN DER ZEIT VOM 3.5.72 BIS 5.6.72

EMMELN, DEN 4. Aug. 1972

GEMEINDEDIREKTOR

BEARBEITET

LANDKREIS MEPPEN - KREISBAUAMT MEPPEN, DEN 30.3. 1972

BAUDIREKTOR

BESCHLUSSFASSUNG

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN AUF GRUND DER §§ 6 u. 40 DER NDS. GEMEINDEORDNUNG VOM 4.3.55 (NDS. GVBL. I S. 126) IN DER z.Z. GELTENDEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEM 10 BBAUG VOM 23.6.60

EMMELN, DEN 1972

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

GENEHMIGUNGSVERMERK

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 03. OKT. 1972 genehmigt worden.

Ganabrück, den

Der Regierungspräsident

i.A.

Oberbaurat

BEKANNTMACHUNG

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBAUG AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS MEPPEN V.

GEMEINDEDIREKTOR

FESTSETZUNGEN GEM. §§ BBAUG VOM 23.6.60 (BGBL. I S.341) IN VERBINDUNG MIT DER PLANZEICHENVERORDN. VOM 19.1.65 (BGBL. I S. 21) U. DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG V. 26.11.68 (BGBL. I S. 1233)

Dem Landkreis Meppen zur Vervielfältigung unter den Bedingungen des RdErl. v. 22.12.66 (Nds. MBl. 1967 S. 36 GültL Mat. 149/13) freigegeben durch das Katasteramt Meppen Antragsbuch A Nr. 1313/69